



Sehr geehrte/r Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zum Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Übernahme eines Teilbetriebs und zur wirtschaftlichen Zurechnung bei „Sale-and-lease-back“-Geschäften.

Aktuelle Entscheidungen

Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Übernahme eines Teilbetriebs führt nicht zur Aufdeckung stiller Reserven

Das Ausscheiden eines Mitgesellschafters aus einer GbR gegen Abfindung in Form eines Teilbetriebs löst keinen Veräußerungsgewinn aus. Das hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 29. Januar 2015 ([Az. 12 K 3033/14 F](#)) entschieden.

Der Kläger war an einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GbR beteiligt. Nach seinem Ausscheiden im Jahr 2006 führten die verbliebenen fünf Gesellschafter die GbR fort. Der Kläger übernahm die Aktiva, Passiva sowie den Kundenstamm der von ihm geführten Niederlassung. Hierbei handelt es sich unstreitig um einen Teilbetrieb. Daneben zahlte der Kläger einen Ausgleichsbetrag an die GbR.

Das Finanzamt stellte für den Kläger einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne von § 16 EStG fest, da es sich weder um eine Realteilung handele, noch eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 5 EStG möglich sei. Gegen diese Feststellung erhob der Kläger Klage. Nach seiner Ansicht sei kein steuerpflichtiger Gewinn angefallen, weil eine Besteuerung der stillen Reserven in seinem Einzelunternehmen sichergestellt sei.

Das Gericht gab der Klage statt. Das Ausscheiden des Klägers aus der GbR führe nicht zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, sondern sei vielmehr als Realteilung steuerneutral erfolgt. Dabei folgte der Senat nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Realteilung erfordere, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit insgesamt einstelle. Vielmehr sei eine begünstigte Realteilung auch dann anzunehmen, wenn der ausscheidende Mitunternehmer mit einem Teilbetrieb abgefunden wird. Anderenfalls würde das Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Übernahme eines Teilbetriebs aus einer zweigliedrigen Gesellschaft anders behandelt als das Ausscheiden aus einer mehrgliedrigen Gesellschaft. In beiden Fällen werde jedoch das unternehmerische Engagement fortgeführt und die Besteuerung der stillen Reserven sei sichergestellt.

Ob sich aus der Zahlung des Spitzenausgleichs ein steuerpflichtiger laufender Gewinn ergab, brauchte das Gericht nicht zu beurteilen, weil nur die Feststellung des Veräußerungsgewinns, nicht aber diejenige des laufenden Gewinns Gegenstand des Klageverfahrens war.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Investitionsabschreibung nach § 7g EStG hat keinen Einfluss auf das Kapitalkonto im Sinne von § 15a EStG

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 15. April 2014 ([Az. 1 K 3247/11 F](#)) entschieden, dass die Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG n. F. das negative Kapitalkonto eines Kommanditisten im Sinne von § 15a EStG nicht mindert.

Die Klägerin, eine KG, schaffte im Streitjahr 2009 Wirtschaftsgüter an, für die sie im Vorjahr einen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG in Höhe von ca. 190.000 EUR gebildet hatte. Diesen Betrag rechnete sie dem Gewinn für 2009 außerbilanziell hinzu.

Ohne diese Hinzurechnung ergaben sich ein Verlust der KG und negative Kapitalkonten der vier Kommanditisten.

Das Finanzamt führte eine gesonderte und einheitliche Feststellung des verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG durch. Dabei bezog es die Auflösung des Investitionsabzugsbetrages nicht in die Berechnung der Kapitalkonten ein, weil eine außerbilanzielle Hinzurechnung nicht das Kapitalkonto betreffe. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass der Hinzurechnungsbetrag nach § 7g EStG den Gewinnanteil eines Kommanditisten aus dem Gesamthandsbereich der KG betreffe und dementsprechend auch das Kapitalkonto beeinflussen müsse.

Der Senat wies die Klage ab. Eine außerbilanzielle Hinzurechnung wie die Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages erhöhe das Kapitalkonto des Kommanditisten nicht. Unter „Anteil am Verlust der KG“ im Sinne von § 15a EStG sei nur der Verlustanteil zu verstehen, der sich aus der Steuerbilanz der Gesellschaft einschließlich einer eventuellen Ergänzungsbilanz ergebe. Nur der so bestimmte Verlustanteil nehme Einfluss auf das für diese Vorschrift maßgebliche Kapitalkonto. Dieses Verständnis folge aus dem Sinn und Zweck des § 15a EStG, wonach sich die Verluste steuerlich nur bis zur Höhe der zivilrechtlichen Haftung auswirken sollen. Diese werde jedoch durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung nicht berührt.

Dementsprechend komme die Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrages im Sinne von § 7g Abs. 1 EStG trotz negativen Kapitalkontos des Kommanditisten in Betracht. Umgekehrt dürfe sich die Auflösung eines solchen Betrages nicht kapitalerhöhend auswirken. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Wirtschaftliche Zurechnung bei „Sale-and-lease-back“-Geschäften

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 11. Dezember 2014 ([Az. 5 K 3068/13 F](#)) zur wirtschaftlichen Zurechnung des Leasinggegenstands bei „Sale-and-lease-back“-Geschäften Stellung genommen.

Der Kläger ist Rechtsnachfolger einer KG, die im Jahr 2004 zum Zwecke der Durchführung sog. „Sale-and-lease-back“-Geschäfte gegründet worden war. In der Folgezeit erwarb sie von der Herstellerin elektronische Informationssysteme, die zur Ausstrahlung von Informationsprogrammen an werbewirksamen Standorten eingesetzt werden sollten, und verleaste sie unmittelbar an diese für eine Dauer von vier Jahren zurück. Nach den vertraglichen Vereinbarungen konnte die KG nach Beendigung der Laufzeit von der Leasingnehmerin verlangen, die Gegenstände zu einem bereits vorab vereinbarten Preis zurückzukaufen. Die Leasingnehmerin trug die Gefahr des Untergangs und übernahm eventuell anfallende Reparaturkosten. Eine Standortveränderung war nur mit Zustimmung der KG gestattet.

Die KG aktivierte die Leasinggegenstände als Sachanlagen und machte die darauf entfallende AfA als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt rechnete die Gegenstände jedoch der Leasingnehmerin als wirtschaftliche Eigentümerin zu und erkannte die AfA nicht an.

Der Senat wies die unter anderem gegen die wirtschaftliche Zurechnung gerichtete Klage in diesem Punkt ab. Die KG sei nicht berechtigt, AfA auf die Leasinggegenstände vorzunehmen, weil sie zwar zivilrechtlich Eigentümerin sei, ihr die Gegenstände aber wirtschaftlich nicht zuzurechnen seien. Das wirtschaftliche Eigentum sei vielmehr bei der Herstellerin und Leasingnehmerin verblieben. Diese habe die Informationssysteme während der Laufzeit wie gewollt nutzen können. Auf Grundlage des mutmaßlichen, wirtschaftlich vernünftigen Verhaltens der Vertragsbeteiligten sei davon auszugehen, dass die KG nach Ablauf der Grundmietdauer von ihrem Andienungsrecht Gebrauch machen werde und es damit zur Rückübertragung des zivilrechtlichen Eigentums kommen werde. Hierfür spreche, dass die wesentlichen Rückkaufkonditionen - insbesondere der Preis - bereits bei Abschluss der Leasingverträge vereinbart worden seien. Zudem habe die Leasingnehmerin die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Kosten bei Beschädigung der Leasinggegenstände tragen müssen. Dass der Standort nicht ohne Zustimmung der KG verändert werden durfte, habe für die Frage der wirtschaftlichen Zurechnung keine Bedeutung, weil dies nicht als Möglichkeit der Einwirkung auf die Wirtschaftsgüter zu werten sei. Die Leasingvereinbarung sei vielmehr als Kreditgewährung der KG an die Leasingnehmerin zur Finanzierung der Leasinggegenstände anzusehen. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Erhöhung des Gegenstandswertes um den Kindergeld-Jahreswert

Der Gegenstandswert eines Kindergeldverfahrens ist nach der ab dem 16. Juli 2014 gültigen Gesetzesfassung um den einfachen Jahreswert zu erhöhen, wenn auch eine laufende Kindergeldfestsetzung Gegenstand des Einspruchsverfahrens war. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Beschluss vom 19. Februar 2015 ([Az. 4 K 4115/14 Kq \(PKH\)](#)) entschieden.

Die Familienkasse lehnte zunächst einen Kindergeldantrag der Antragstellerin für deren Tochter ab, setzte dann jedoch im Einspruchsverfahren Kindergeld für vier Monate rückwirkend sowie für laufende Zeiträume fest. Darüber hinaus regelte sie, dass die Kosten des Einspruchsverfahrens dem Grunde nach übernommen werden. Die Antragstellerin, die bereits im Einspruchsverfahren anwaltlich vertreten worden war, machte daraufhin Anwaltskosten auf Grundlage eines Gegenstandswertes von 2.994 EUR (16 Monate á 184 EUR) geltend. Die Familienkasse gewährte lediglich Kosten auf Grundlage eines Mindestwerts von 1.000 EUR, da der tatsächliche Gegenstandswert von 736 EUR (4 Monate á 884 EUR) niedriger sei.

Das Gericht gewährte der Antragstellerin die von ihr zur Durchführung des Klageverfahrens begehrte Prozesskostenhilfe. Nach der gebotenen summarischen Prüfung stehe ihr eine Kostenerstattung in beantragter Höhe zu. Der maßgebliche Gegenstandswert richte sich grundsätzlich nach dem für Gerichtskosten anzuwendenden Streitwert. Dieser sei nach der zum 16. Juli 2014 eingeführten Regelung in § 52 Abs. 3 Satz 3 GKG um den einfachen Jahresbetrag des Kindergeldes zu erhöhen, wenn nicht nur über einen Kindergeldanspruch für die Vergangenheit entschieden wurde, sondern auch eine laufende Kindergeldfestsetzung beantragt worden war.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur verdeckten Gewinnausschüttung durch Darlehensgewährung an eine im Insolvenzverfahren befindliche GmbH, an der eine dem Gesellschafter nahestehende Person beteiligt ist (Urteil vom 29. Januar 2015, [Az. 12 K 3909/11 E](#))

Erbschaftsteuer

Zur Bewertung eines Wertpapierdepots (Urteil vom 15. Januar 2015, [Az. 3 K 1997/14 Erb](#))

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen sind Leasingraten als Entgelte für steuerfreie Kreditgewährungen anzusehen? (Urteil vom 11. Dezember 2014, [Az. 5 K 79/14 U](#))

Höchststrichterlich bestätigt

Private Krankenhäuser sind umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2014 (Az. V R 20/14) die Entscheidung des 15. Senats des Finanzgerichts Münster vom 18. März 2014 ([Az. 15 K 4236/11 U](#), siehe hierzu auch [Pressemitteilung Nr. 7/2014 vom 15. April 2014](#)) bestätigt, wonach sich private Krankenhausbetreiber ebenso wie öffentliche Betreiber auf eine Umsatzsteuerbefreiung berufen können.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt eine Klinik für Psychotherapie. Sie war im Streitjahr 2009 weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, noch hatte sie mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag im Sinne von § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen. Das Finanzamt behandelte die Leistungen der Klägerin deshalb als umsatzsteuerpflichtig.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster folgte dem nicht und gab der Klage statt. Zwar erfülle die Klägerin nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG. Diese Regelung sei jedoch nicht europarechtskonform. Da die Klägerin ein vergleichbares Leistungsspektrum wie die begünstigten Kliniken anbiete und gesetzlich wie privat versicherte Patienten gleich behandle, könne sie sich unmittelbar auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen. Dieser Auffassung ist jetzt auch der Bundesfinanzhof mit im Wesentlichen gleicher Argumentation gefolgt.

Fahrtkosten zu wechselnden Betriebsstätten sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig

Mit Urteil vom 23. Oktober 2014 (Az. III R 19/13) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 22. März 2013 ([Az.: 4 K 4834/10 E](#)) bestätigt, wonach die Abzugsbeschränkung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte - entsprechend der Behandlung bei Arbeitnehmern - für maximal einen Tätigkeitsort gilt.

Die Klägerin hatte im Auftrag einer städtischen Musikschule nebenberuflich Musikurse bzw. Musik-AGs an verschiedenen Schulen und Kindergärten gegeben. Für die Fahrten zu den insgesamt sechs verschiedenen Einrichtungen, die sie etwa einmal wöchentlich aufsuchte, nutzte sie ihren Privatwagen. Hierfür machte sie 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben geltend, während das Finanzamt lediglich die Hälfte anerkannte, weil es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten handele.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt und gewährte der Klägerin den vollen Betriebsausgabenabzug für alle Fahrten. Die Einrichtungen, in denen die Klägerin unterrichtete, seien keine Betriebsstätten im Sinne der Abzugsbeschränkung. Eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs sei nur gerechtfertigt, wenn sich der Unternehmer auf die immer gleichen Wege einstellen könne, etwa durch Bildung von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder gezielte Wohnsitznahme. Insoweit gelte dasselbe wie bei Arbeitnehmern, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch höchstens eine

regelmäßige Arbeitsstätte haben können. Keiner der von der Klägerin angefahrenen Tätigkeitsorte habe jedoch gegenüber den anderen eine derart zentrale Bedeutung, dass er als Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit angesehen werden könne.

Dies sieht der Bundesfinanzhof ebenso. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Werbungskosten und Betriebsausgaben sei es geboten, die von der Rechtsprechung für die Besteuerung von Arbeitnehmern entwickelten Grundsätze auf Selbstständige zu übertragen.

In eigener Sache

„Effektiver Rechtsschutz in der Außenprüfung“ - Seminarreihe für Fachanwälte geht in die zweite Runde

Am 27. Februar 2015 fand im Finanzgericht Münster eine Seminarveranstaltung für Fachanwälte für Steuerrecht zum Thema „Effektiver Rechtsschutz in der Außenprüfung“ statt. Dies war bereits die zweite Veranstaltung einer Seminarreihe, die das Gericht in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e. V. anbietet. Nachdem die vollständig ausgebuchte Auftaktveranstaltung vor etwa einem Jahr ein voller Erfolg war, stieß auch die zweite Veranstaltung der Reihe auf großes Interesse bei den etwa 30 Teilnehmern.

Der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster **Wilhelm Markert** sowie die Richter am Finanzgericht Münster **Dr. Franziska Peters** und **Dr. Hans Anders** gingen zunächst auf die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen und die Befugnisse des Prüfers - insbesondere auf das Datenzugriffsrecht - ein. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden unter anderem Grundsätze der Schätzung und die Möglichkeit der Einleitung eines Steuerstraßverfahrens diskutiert.

Wegen des großen Interesses ist beabsichtigt, das Seminar in regelmäßigen Abständen fortzusetzen.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: newsletter@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.